

weitergereicht an: am:	<b>Beschluss-Nr.: 2010/114 (I)</b>
Gremium: <b>Kreistag</b>  Sitzung: <b>12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig</b>	Aktenzeichen:  Vorlage-Nr.: 2010/114/3 (I)  Datum: 29.09.2010
<b>aufgehoben/geändert am:</b>	<b>durch Beschl.-Nr.:</b>

### Beschlussgegenstand

Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - (Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ)

### Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

die in der Anlage beigefügte "Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (Benutzungs- und Gebührensatzung des FTZ)."

Die Verwaltung wird beauftragt, eine mit den Kommunen des Landkreises und dem Kreisfeuerwehrverband abgestimmte Zielvereinbarung zur Organisation und zum Leistungsangebot der Feuerwehrtechnischen Zentren des Landkreises, dem Kreistag bis zum 30.06.2011 vorzulegen.

gez.

**Dr. Gerhard Gey**

**Landrat**

- Siegel -

**Satzung  
des Landkreises Leipzig über die  
Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für  
Leistungen des  
Feuerwehrtechnischen Zentrums  
(Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ)**

Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben des Feuerwehrtechnischen Zentrums
§ 2	Nutzungsberechtigte und Nutzungsverhältnis
§ 3	Leistungsort
§ 4	Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen
§ 5	Datenerhebung
§ 6	Leistungen Dritter
§ 7	Gebührenerhebung
§ 8	Gebührensschuldner
§ 9	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
§ 10	Haftung
§ 11	Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis

**Satzung  
des Landkreises Leipzig  
über die Inanspruchnahme von Leistungen  
und über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen  
Zentrums**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - SächsGVBl. - S. 577), geändert am 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert am 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167) und dem § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), geändert am 09.09.2005 (SächsGVBl. S. 266) jeweils in der gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Leipzig die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums

**§ 1**

**Aufgaben des Feuerwehrtechnischen - Zentrums**

(1)

Der Landkreis Leipzig betreibt ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) mit den Standorten Borna / Eula und Trebsen.

(2)

Durch das FTZ werden auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften, die in der Anlage aufgeführten Leistungen erbracht. Diese Leistungen dienen der Aufrechterhaltung der technischen Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren und können auch durch die Träger der Katastrophenschutzeinheiten beansprucht werden.

(3)

Das FTZ stellt seine Einsatztechnik und Ausrüstung bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren bereit, soweit der Bedarf den eigenen Bestand der Freiwilligen Feuerwehren übersteigt.

(4)

Dem Feuerwehrtechnischen Zentrum können weitere Aufgaben des Landkreises Leipzig im Rahmen seiner Aufgaben nach dem SächsBRKG zugewiesen werden.

**§ 2**

**Nutzungsberechtigte und Nutzungsverhältnis**

(1)

Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden und die Träger von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Leipzig sind berechtigt die angebotenen Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums in Anspruch zu nehmen sowie das Objekt zu Aus- und Fortbildungen oder verwaltungstypischen Veranstaltungen zu nutzen. Anderweitige Nutzungen können nach Rücksprache genehmigt werden, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

(2)

Die Nutzung der Räumlichkeiten des Feuerwehrtechnischen Zentrum ist vorrangig auf die arbeitstägliche Dienstzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nach vorheriger Anmeldung möglich.

(3)

Die Schulungsräume und der Übungstürme können unter Wahrnehmung der Eigenverantwortung, durch die im Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten, benutzt werden.

(4)

Grundsätzlich erfolgt die Anlieferung prüfpflichtiger Geräte und Ausstattungen durch die im Abs. 1 benannten Nutzungsberechtigten. Hol- und Bringeservice ist möglich. Die Erbringung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen oder eines Auftrages.

(5)

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 3 Leistungsort**

(1)  
Leistungsort ist das FTZ des Landkreises Leipzig mit seinen Standorten in 04552 Borna/ Eula, Klingenbergstraße 6 und 04687 Trebsen, Bahnhofstraße 7a.

(2)  
Abweichend vom Abs. 1 können auf Anforderung die Leistungen am Ort der Einsatzstelle oder in den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren erbracht werden.

### **§ 4 Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen**

Die Nutzer des FTZ erklären sich mit der Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, durch das FTZ einverstanden. Die Kennzeichnung weist einen Registrierungscode für Prüfungsnachweise aus.

### **§ 5 Datenerhebung**

Mit der Inanspruchnahme von Leistungen des FTZ erklären sich die Nutzer mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung sämtlicher Daten einverstanden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten gemäß dieser Satzung, einschließlich der damit verbundenen Gebühren erforderlich sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die Daten im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, Nachweisführung der erforderlichen Prüfungen, Gebühren und Zuordnungen der jeweiligen Gegenstände gegenüber den Nutzern.

### **§ 6 Leistungen Dritter**

Das FTZ bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter, insbesondere dann, wenn es auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Vornahme der vorgenannten Arbeiten und Leistungen selbst nicht berechtigt ist oder nicht über die erforderliche Ausstattung verfügt.

### **§ 7 Gebührenerhebung**

(1)  
Für die Inanspruchnahme der Leistungen des FTZ werden Benutzungsgebühren mittels Gebührenbescheid erhoben.

(2)  
Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Leistungs- und Gebührenverzeichnis in der Anlage, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 8 Gebührensschuldner**

(1)  
Gebührensschuldner ist

- a. wer die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- b. wer die Gebühr gegenüber dem Landratsamt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

### **§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1)  
Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(2)  
Die Gebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

### **§ 10 Haftung**

Die Haftung des Landkreises Leipzig ist in Angelegenheiten des Feuerwehrtechnischen Zentrums ausdrücklich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2)

Zugleich treten die Benutzungssatzung für das FTZ des ehemaligen Landkreises Leipziger Land vom 24.10.2007 (Beschluss 2007/045 [I]); die Gebührensatzung für das FTZ des ehemaligen Landkreises Leipziger Land vom 24.10.2007 (Beschluss 2007/046 [I]) und Satzung des ehemaligen Muldentalkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnik- und Katastrophenschutzentrums (Gebührensatzung FTZ) vom 07.12.2006 (Beschluss 207/III/06) außer Kraft.

(3)

Sind Geldforderungen aufgrund der Satzung des Muldentalkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnik- und Katastrophenschutzentrums (Gebührensatzung FTZ), oder der Satzung für das FTZ des Landkreises Leipziger Land entstanden oder nicht festgesetzt, gelten deren Bestimmungen insoweit weiter.

Borna, den 29.09.2010

gez.

**Dr. Gerhard Gey**

**Landrat**

- Siegel -

**Anlage:**

Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums

## Anlage

Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums

<i>Ifd. Nr.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Gebühr in EUR</i>
<b>1.</b>	<b>Personelle Leistungen (pro erster angefangener halbe Stunde pro Person , Berechnung des weiteren Zeitaufwandes erfolgt anteilmäßig )</b>	
1.1.	bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen	39,31
1.2.	Kleinstreparaturen zur sofortigen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, sowie Amtshilfen	39,31
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen einschl . Anhänger pro angefangener 15 Minuten</b>	<b>19,50</b>
<b>3.</b>	<b>Wartung und Prüfung der Atemschutztechnik</b>	
3.1.	Chemikalienschutzanzug (CSA)	
3.1.1.	CSA prüfen (halbjährlich/jährlich)	26,21
3.1.2.	CSA 2-Jahresprüfung	26,21
3.1.3.	CSA waschen, prüfen und desinfizieren nach Einsatz (zuzüglich Entsorgung der kontaminierten Reinigungslösung)	65,52
3.2.	Lungenautomat (LA)	
3.2.1.	Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen (LA)	17,03
3.2.2.	Überprüfung nach Herstellerangaben (LA)	7,82
3.2.3.	6-Jahresprüfung (LA)	19,66
3.2.4.	Wechsel Dichtring Versorgungsachse (LA)	5,24
3.3.	Atemschutzmasken (ASM)	
3.3.1.	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen	13,10
3.3.2.	6-Jahresprüfung (ASM)	19,66
3.3.3.	Überprüfung nach Benutzung (ASM)	7,82
3.4.	Pressluftatmer (PA)	
3.4.1.	Reinigung und Prüfung nach Benutzung (PA)	19,66
3.4.2.	Halbjahresprüfung (PA)	4,00
3.4.3.	2-Jahresprüfung (PA)	6,55
3.4.4.	4-Jahresprüfung (PA)	6,55
3.4.5.	6-Jahresprüfung (PA)	13,10
3.4.6.	Pressluftatmer reinigen und prüfen einschließlich Anteil an Revisionskosten für ein komplettes PA-Gerät und Druckluftflaschen im Rahmen des Verbundsystems pro Halbjahr	49,79
3.5.	Druckluftflaschen	
3.5.1.	Pressluftflasche 4 l, 200 bar füllen	2,62
3.5.2.	Pressluftflasche 6,0 l bis 6,8 l, 300 bar füllen	2,62
3.5.3.	Pressluftflasche ab 10 l, füllen	6,55
3.5.4.	Vor- und Nachbereitung TÜV (inklusive Flaschenfüllung)	13,10
<b>4.</b>	<b>Prüfung der persönlichen Ausrüstung</b>	
4.1.	Feuerwehreine prüfen	10,42
4.2.	Feuerwehrüberjacke oder Feuerwehrüberhose waschen und imprägnieren (pro Stück)	9,12
4.3.	sonstige Feuerwehrjacke oder -hose waschen und imprägnieren (pro Stück)	6,55
4.4.	Waschen, Trocknen, Desinfizieren von Wolldecken (pro Stück)	13,10
<b>5.</b>	<b>Prüfung von tragbaren Leitern</b>	
5.1.	Schiebleiter (zwei- oder dreiteilig) - jährliche Prüfung	18,35
5.2.	Steckleiterteil - jährliche Prüfung	10,48
5.3.	Klappleiter - jährliche Prüfung	10,48
5.4.	Hakenleiter- jährliche Prüfung	13,10
<b>6.</b>	<b>Prüfung weiterer prüfpflichtiger Geräte</b>	
6.1.	Tragkraftspritze (TS 8)	19,66
6.2.	Vorbau- und Heckpumpe	28,66
6.3.	Notstromaggregate - Funktionsprüfung	13,10
6.4.	Ventilatorenaggregat	23,59
6.5.	Wasserführende Armatur	13,10
6.6.	Büffelheber	26,21
6.7.	Wagenheber	20,97
6.8.	Spreizer, Schneider (jährliche Sichtprüfung)	32,76
6.9.	Spreizer, Schneider ( 3 jährliche Belastungsprüfung)	39,31
6.10.	Spreizer, Schneider (einzeln) Belastungsprüfung	26,21
6.11.	Rettungszylinder (jährliche Sichtprüfung)	13,10
6.12.	Rettungszylinder (Belastungsprüfung)	23,59
6.13.	Hebesatz (jährliche Prüfung)	19,66
6.14.	Luftheber (jährliche Funktionsprüfung)	19,66
6.15.	Hebekissen (5-jährliche Wasserdruckprüfung)	13,10
6.16.	Hebekissen - Druckminderer mit Zubehör	19,66
6.17.	Hebekissen 0,8 bar (Sicht- und Funktionsprüfung)	26,21
6.18.	Rollgliss (jährliche Sicht- und Funktionsprüfung komplett)	32,76
6.19.	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Absturzsicherung (jährliche Prüfung)	26,21
6.20.	Schärfen von Sägeketten	6,55

<i>Ifd. Nr.</i>	<i>Leistung</i>	<i>Gebühr in EUR</i>
<b>7.</b>	<b>Schlauchpflegegebühren</b>	
7.1.	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen im Schlauchpool/defekte Schläuche im Austausch	
7.1.1.	bei Selbstanlieferung/ -abholung pro Stück	9,17
7.2.	Waschen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen ohne Beteiligung am Schlauchpool	
7.2.1.	Bei Selbstanlieferung/-abholung pro Stück	9,17
7.3.	Saugschlauch prüfen pro Stück	10,48
7.4.	Vulkanisieren eines Schlauchdefektes	10,48
7.5.	Einbinden einer Kupplung B, C und D	6,55
7.6.	Einbinden einer Kupplung A	6,55
<b>8.</b>	<b>Nutzung der Ausbildungs- und Übungsanlagen</b>	
8.1.	Nutzung der Gefahrgutübungsanlage - CSA - Ausbildung pro Person	
8.1.1.	mit Bereitstellung d. Atemschutztechnik	52,42
8.1.2.	ohne Bereitstellung d. Atemschutztechnik	19,66
8.2.	Nutzung der Atemschutzübungsanlage (pro Person)	
8.2.1.	mit Bereitstellung der Atemschutztechnik	32,76
8.2.2.	ohne Bereitstellung der Atemschutztechnik	19,66
8.3.	Nutzung der Brandübungsanlage	
8.3.1.	Übung Löscheinsatz pro Teilnehmer)	
8.3.1.1.	mit Bereitstellung d. Atemschutztechnik	65,52
8.3.1.2.	ohne Bereitstellung d. Atemschutztechnik	32,76
8.3.2.	Wärmegewöhnung pro Teilnehmer	
8.3.2.1.	mit Bereitstellung d. Atemschutztechnik	26,21
8.3.2.2.	ohne Bereitstellung d. Atemschutztechnik	19,66
8.4.	Fremdnutzung erfolgt auf der Grundlage eines Mietvertrages	
<b>9.</b>	<b>Für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstung (je Kalendertag)</b>	
9.1.	Feuerwehldruckschlauch (A bis D) pro Schlauch zzgl. Gebühren nach Nummer 7.	2,00
9.2.	Feuerwehrsaugschlauch (A) pro Schlauch zzgl. Gebühren nach Nummer 7.	9,00
9.3.	Standrohr und Schlüssel	12,00
9.4.	Verteiler	6,00
9.5.	Strahlrohr	7,00
9.6.	Wasserpumpe	10,00
9.7.	sonstige Wasserführende Armaturen (nach Nutzung ist die entsprechende Reinigungs- und Prüfgebühr zuzüglich zu entrichten)	7,00
9.8.	Kübelspritze	4,74
9.9.	Zelt	10,00
9.10.	Krankentrage	6,00
9.11.	Decke	2,00
9.12.	Steckleiter (einteilig)	4,00
9.13.	Klappleiter	5,00
9.14.	Schiebeleiter	6,00
9.15.	Tragkraftspritze TS 8	14,00
9.16.	Motorkettensäge	7,00
9.17.	Notstromaggregat 3,5 KV	12,00
9.18.	Pressluftatmer, einsatzbereit (inkl. Flasche u. LA)	8,00
9.19.	Atemschutzmaske	7,00
9.20.	Atemluftflasche 200/300 bar	5,00
9.21.	CSA - Übungsanzug	11,00
9.22.	Rettungspuppe	10,00
9.23.	Schleifkorbtrage	4,00
9.24.	Nebelmaschine (Flüssigkeit für Nebelmaschine nach Verbrauch)	4,00
9.25.	Fahnen, Dekorationsmittel, Spruchbänder	1,35
9.26.	sonstige Geräte	
<b>10.</b>	<b>Beschaffung und Entsorgung von Ölbindemittel (je kg)</b> Ölbinder aus Einsätzen der Feuerwehren werden durch das FTZ entgegengenommen, zwischengelagert und als Leistungen Dritter berechnet. Der Anlieferer erhält einen Entsorgungsnachweis.	
<b>11.</b>	<b>Für alle erbrachten Leistungen werden Ersatz - und Verbrauchstelle , Leistungen Dritter und Reparaturen auf der Grundlage der Beschaffungskosten gesondert berechnet.</b>	